

AMBASSADE DE SUISSE EN RÉPUBLIQUE DE CORÉE

Réf.:

551.61 - LU/bl

Republik Korea; Einfuhr von Uhrenwerken

E.V.D. HANDELSABTEILUN

No. S. Norean Synthesis Seoul, 8. Juni 1971.

SÉOUL, 8. Juni 1971.

11. JUNI 1971 14.6.

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Bern

Herr Botschafter,

Koole an Chalu

Wie mich einer der bedeutendsten koreanischen Importeure schweizerischer Uhrenwerke letzte Woche wissen liess, sollen die zuständigen hiesigen Behörden sich mit dem Gedanken tragen, die bisher beachtete Einfuhrpraxis für diese Erzeugnisse zu modifizieren. Die besagten Importe waren bis dato bekanntlich keinen Einschränkungen unterworfen. In Zukunft indessen sollen sie – gemäss meinem Informanten – nur noch nach Massgabe von Exporten an Fertiguhren erfolgen können. Dieses Link-System wird schon seit einigen Monaten für die Einfuhr japanischer Werke angewandt. In der Praxis sollen sich die zuständigen Behörden jedoch mit einer Erklärung der drei japanisch/koreanischen Joint Venture-Firmen SEIKO, ORIENT und CITIZEN begnügt haben, für einen gewissen Prozentsatz ihrer Uhrenwerkimporte fertige Uhren exportieren zu wollen. In welchem Ausmass diesen Versprechungen die Tat folgte, ist mir im Augenblick noch nicht bekannt.

In Anbetracht der auf dem Spiele stehenden schweizerischen Interessen hielt ich es für angebracht, mich beim Handelsministerium nach seinen Absichten hinsichtlich des künftigen Imports schweizerischer Werke zu erkundigen. Anlässlich meiner heutigen Vorsprache wurde mir dort bedeutet, dass tatsächlich Pläne bestehen, auch die Einfuhr der Erzeugnisse unserer Uhrenindustrie einer Neuregelung im obgenannten Sinne zu unterwerfen. Es werde überdies daran gedacht, die Anzahl der importberechtigten Firmen für Produkte schweizerischen Ursprungs auf Unternehmen zu beschränken, welche selber Werke verschalen – und damit zum Export fertiger Uhren beitragen könnten. Praktisch besteht hier keine derartige Firma; es muss daher befürchtet werden, dass die heutigen Pläne des Handels- und Industrieministeriums, falls sie zur Durchführung gelangen sollten, unliebsame Folgen für unseren Export von Uhrenwerken nach Korea nach sich ziehen müssten.

Ich habe mir bereits gestattet, die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf diese Tatsache zu lenken und ihnen zu erklären, dass eine solche Entwicklung keineswegs zu einer Förderung der gegenseitig angestrebten Ausweitung des bilateralen Austauschverkehrs beizutragen vermöchte.



Noch sind die Würfel nicht gefallen. Ein Entscheid wird jedoch bis Ende dieses Monats im Rahmen des "Trade Plan", 2. Semester 1971 fallen. Zuständigenorts wurde mir versprochen, das Möglichste zu tun, um die bisherige Regelung wenigstens teilweise beibehalten zu können. Bei dieser Gelegenheit liess man indessen die Katze aus dem Sack, indem wiederholt auf die Nützlichkeit bezw. Wünschbarkeit hingewiesen wurde, dem Beispiel der drei obgenannten japanischen Firmen zu folgen.

In vorliegendem Zusammenhang sei festgehalten, dass es sehr wohl möglich ist, auch diesmal noch mit einem blauen Auge davonzukommen. Auf längere Sicht betrachtet, werden die massgebenden schweizerischen Uhrenkreise indessen nicht darum herumkommen, Farbe zu bekennen und gegebenenfalls durch Errichtung eines Joint Venture ihren Entscheid kundzutun, ob sie – ja oder nein – an der Beibehaltung des koreanischen Uhrenmarktes interessiert sind. Die zunehmende Verschlechterung der koreanischen Zahlungsbilanz wird in der Tat drastische Einschränkungen auf der Importseite vor Ablauf allzulanger Zeit rufen. Die vorgeschilderten Pläne des Handelsministeriums sind ein ernstes Warnzeichen für diese Entwicklung, die ich übrigens Herrn Minister Bauer schon anlässlich meiner kürzlichen Dienstreise nach Tokio als bevorstehend schildern durfte.

Kopie dieses Schreibens geht zur Kenntnisnahme an die Schweizerische Botschaft in Japan.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische, Geschäftsträger a.i.:

(Max Leu)